Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

FRANKENS MEHR REGION Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben
An
Gießerei Heunisch GmbH
Hofmannstr. 25 a
91438 Bad Windsheim

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Spindler

Telefon: 09161 92-4323 Mo-Do.8-13
Fax: 09161 92-94323
E-Mail: andrea.spindler@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2021-32

Datum: 15.12.2021,
(z.P. nach Veröffentlichung des Entwurfs)

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Änderungsanzeige über den Austausch der EQ 5 gegen die EQ 26

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage/n bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 **Betreffende Anlage/n bzw. Anlagenteile:**
Eisengießerei – Entstaubungsanlage EQ 26 (Kühlstrecke, BMD und Graue)

Standort:
Hofmannstr. 25 a, 91438 Bad Windsheim

Flurnummer:
101/2, 97

Gemarkung:
Külsheim

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BImSchV:
Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag

1.2 **Betreiber:**
Gießerei Heunisch GmbH, Hofmannstr. 25 a, 91438 Bad Windsheim

2. Auflagen:

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Emissionsbegrenzungen und Wartung

2.1.1.1 Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Emissionsquelle EQ 26 (Kühlstrecke BMD und Graue) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Gesamtstaub 10 mg/m³
- Formaldehyd 5 mg/m³
- Benzol 5 mg/m³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 150 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.1.1.2 Die Entstaubungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ zu warten und zu betreiben. Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Die Wartungsintervalle dürfen 3 Monate nicht übersteigen. Über die Wartungs-, Instandsetzungs- und Kontrollarbeiten sind entsprechende Aufzeichnungen in einem Betriebsbuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.

2.1.1.3 Betriebsstörungen der Entstaubungsanlage, insbesondere deren Ausfall, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden. Auf die Meldepflichten bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 31 Abs. 4 BImSchG wird hingewiesen.

2.1.1.4 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden.

2.1.1.5 Die gereinigte Abluft der Entstaubungsanlage ist über einen Kamin mit einer Bauhöhe von 16 m über Flur in die freie Windströmung abzuführen.
Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

2.1.2 Überwachung des Staubabscheiders (hier: Leckagemonitor zur Filterkontrolle)

Auswahl eines geeigneten Messgerätes

2.1.2.1 Im Abgas der Emissionsquelle EQ 26 (Kühlstrecke Graue und BMD) ist die Emission an Gesamtstaub qualitativ kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren. Die Emissionsquelle EQ 26 ist hierzu nach der Entstaubungsanlage mit einer für die Anwendung geeigneten automatischen Messeinrichtung (Messgerät; AMS) auszurüsten.

Hinweis:
Eine Messeinrichtung ist für die Anwendung geeignet, wenn sie durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zugelassen bzw. ihre Eignung bekannt gegeben wurde und eventuelle

Anwendungseinschränkungen nicht entgegenstehen. Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim Umweltbundesamt (UBA) unter der folgenden Internetseite veröffentlicht:
https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren
Eine Liste nach DIN EN 15267 bzw. DIN EN 15859 zertifizierter Messeinrichtungen ist unter der folgenden Internetseite veröffentlicht:
https://www.qal1.de/de/index.htm
Bei der Auswahl und dem Einsatz der automatischen Messeinrichtung sind die Anforderungen der Bundeseinheitlichen Praxis zur Überwachung der Emissionen zu beachten.

Fachgerechte Installation des Messgerätes

2.1.2.2 Beim Einbau sowie bei einer Änderung der automatischen Messeinrichtung soll eine Stelle mitwirken, die über eine Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV verfügt (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet).
Der Einbau der Messeinrichtung zur qualitativen kontinuierlichen Emissionsüberwachung hat nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) zu erfolgen. Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtung sowie die Eignung der Mess- und Probenahmestelle sind vor der Inbetriebnahme der Entstaubungsanlage von Emissionsquelle EQ 26 durch die Bescheinigung einer Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2020) dem Landratsamt NEA (SG 43.2) nachzuweisen. Der Einbauort der Messeinrichtung sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen.

Fachgerechte Konfigurierung

2.1.2.3 Sobald der ungestörte Anlagenbetrieb erreicht ist und Messwerte der Messeinrichtung, die zur qualitativen kontinuierlichen Emissionsüberwachung eingesetzt wird, über einen kompletten Betriebszyklus des Staubabscheiders vorliegen, hat der Betreiber die Messeinrichtung durch eine Kalibrierstelle nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) konfigurieren zu lassen. Hierzu muss die Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben innerhalb von 28 Tagen vor Durchführung der Konfigurierung gewartet werden. Die Konfigurierung besteht aus einer Funktionskontrolle und der Einstellung von Bereichs- und Staubalarmgrenzen. Alle Tätigkeiten sind nach den Vorgaben der DIN EN 17389 und unter Beachtung der Herstellerangaben der Messeinrichtung durchzuführen.

Hinweis:
Die Empfindlichkeit der Messeinrichtung muss so eingestellt sein, dass die Messeinrichtung auf typische Staubkonzentrationen im ungestörten Anlagenbetrieb reagiert.
Der Betriebszyklus eines Gewebefilters zur Staubabscheidung ist die Zeitspanne zwischen zwei Schlauchfilterwechseln.

2.1.2.4 Der Betreiber hat jährlich die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung durch eine Kalibrierstelle nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) prüfen zu lassen (Funktionsprüfung, AST). Hierzu ist eine Funktionskontrolle durchzuführen und die aufgezeichneten Daten sind zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der Anlagenprozess fortlaufend unter Kontrolle ist und der Emissionsgrenzwert sicher eingehalten wird. Die Staubalarmgrenzen sind an das aktuellste Grundlinienniveau der Staubemissionen der

Anlage bzw. die aktuellsten Höhen der Staubemissionsspitzen bei der Abreinigung des Staubabscheiders anzupassen.

2.1.2.5 Über das Ergebnis der Konfigurierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit (AST) der Messeinrichtung sind von der Kalibrierstelle Berichte nach den Vorgaben der VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2020) zu erstellen, dabei sind inhaltlich auch die Anforderungen der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) an die Berichte zu erfüllen. Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt NEA (SG 43.2) jeweils innerhalb von zwölf Wochen nach Konfigurierung bzw. Funktionsprüfung (AST) in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software) vorzulegen.

Laufende Qualitätssicherung

2.1.2.6 Die Messeinrichtung darf nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Bedienungs- und Wartungsanweisungen bedient und gewartet werden.

2.1.2.7 Der Status der automatischen internen Selbsttest- und ggf. Nullpunktprüfungen ist mindestens einmal im Wartungsintervall der Messeinrichtung durch den Anlagenbetreiber zu überprüfen und aufzuzeichnen. Falls ein Messgerätealarm vorliegt, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Reinigung der Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben) einzuleiten. Diese laufende Qualitätssicherung im Betrieb ist nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) durchzuführen und zu dokumentieren (z.B. durch Kontrollbuchaufzeichnungen). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Hinweis:
Das Wartungsintervall der Messeinrichtung ist im Eignungsprüfbericht dokumentiert; bei den meisten AMS liegt es üblicherweise zwischen acht Tagen und einem Monat.

2.1.2.8 Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Auswertung

2.1.2.9 Alle Rohwerte, die innerhalb des überwachungspflichtigen Betriebs (Betriebszeit einschließlich der An- und Abfahrvorgänge) bei der Emissionsquelle EQ 26 anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Die aufgezeichneten (gespeicherten) Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.1.2.10 Das Messgerät zur qualitativen kontinuierlichen Emissionsüberwachung ist mit einem Grenzwertgeber auszurüsten. Von der Kalibrierstelle ist eine plausible Alarmschwelle für den Rohwert nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) festzulegen. Bei Überschreitung der Alarmschwelle muss im Leitstand (hier: Schlosserei) ein optisches Signal ausgelöst werden.

2.1.2.11 Erfolgt eine Alarmierung aufgrund einer Störung der Abgasreinigungseinrichtung (Alarmschwelle von Rohwert überschritten), muss das Bedienpersonal umgehend Maßnahmen einleiten, mit denen die Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtung wiederhergestellt wird. Die erfolgte Durchführung der Maßnahme ist als Kommentar zur Ereignismeldung oder im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2. Messung und Überwachung der Emissionen

2.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messungen nachzuweisen, dass in der Abluft der Entstaubungsanlage die in Auflage Nr. 2.1.1.1 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

2.2.2 Die in Auflage Nr. 2.2.1 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

2.2.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

2.2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

   Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

   Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst 8 Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.

d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.

e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

2.2.5 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1.1.1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

2.3. Lärmschutz

2.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm; GMBl Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08. 1998 zu beachten.

2.3.2 Lärmerzeugende Anlagen, Aggregate und Einrichtungen sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Auf eine ausreichende Abschirmung und Schalldämpfung ist zu achten.
Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

2.3.3 Die im Betrieb über den Abluftkamin von EQ 26 abgestrahlten Geräusche dürfen einen Schallleistungspegel von 84 dB(A) nicht überschreiten. Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein.

2.3.4 Die Entstaubungseinheit EQ 26 ist entsprechend dem mit der Anzeige nach § 15 BImSchG eingereichten Lageplan im Süden und Osten mit einer 4 m hohen Lärmschutzwand zu versehen. Die Lärmschutzwand ist an der Innenwand schallabsorbierend auszuführen.

2.4. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. Kostenentscheidung:

3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Gießerei Heunisch GmbH als Veranlasserin zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **300,00 €** (Mindestgebühr) erhoben.
Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des Entwurfs dieser nachträglichen Anordnung sowie dieses Bescheides werden zu gegebener Zeit per gesonderter Kostenrechnung erhoben.

Die Auslagen betragen **3,45 €**

G R Ü N D E:

I.

Die Gießerei Heunisch GmbH, Hofmannstr. 25 a, 91448 Bad Windsheim, betreibt an der Hofmannstraße eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Eisengießerei.

Nach dem Brand der Entstaubungsanlage EQ 5 wird diese durch die neue Entstaubungsanlage EQ 26 (Kühlstrecke, Graue und BMD) ersetzt.
Der Austausch wurde nach § 15 BImSchG angezeigt und bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da mit dem Austausch allenfalls offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen verbunden sind.

Für die neue Anlage bedarf es zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft der Anordnung von Auflagen zur Luftreinhaltung (insbes. Emissionsgrenzwerte, wiederkehrende Messungen, kontinuierliche Messung für Gesamtstaub) und zum Lärmschutz.

Die Gießerei Heunisch GmbH wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.
Der Entwurf dieser Anordnung wurde öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt (§17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 u. 4 BImSchG).

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Die Behörde hat schließlich nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich des Lärmschutzes diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Lärm -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Auf dem Gebiet des Lärmschutzes konkretisiert die TA Lärm die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Einhaltung des aktuellen Standes der Technik.

Nach der aktuellen Genehmigungslage bestehen für den (genehmigten) Betrieb der Entstaubungsanlage EQ 26 keinerlei Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft.
Dies hat zur Folge, dass die Anlage entsprechend der Genehmigungslage völlig ohne Einschränkungen betrieben werden könnte.

Der Änderungsanzeige zur Errichtung der EQ 26/Austausch EQ 5 (I-2021-32) wurden schalltechnische Berechnungen des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge beigefügt. Aus diesen Berechnungen leiten sich der zulässige Schallleistungspegel an der Kaminmündung sowie die Notwendigkeit der 4 m hohen Lärmschutzwand zur Abschirmung des Haupt- und des Spülluftventilators ab. Damit wird sichergestellt, dass der Teilbeurteilungspegel den jeweiligen Nachtrichtwert um mindestens 10 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten unterschreitet und folglich ein (schalltechnischer) Einwirkungsbereich der Anlage nicht gegeben ist.

Es bedurfte dieser notwendigen, geeigneten und verhältnismäßigen Vorgaben, um die betroffene Wohnnachbarschaft hinreichend vor Lärmimmissionen zu schützen.

Mit dieser Anordnung konnten somit nach pflichtgemäßen Ermessen nachträglich Auflagen zum Lärmschutz erlassen werden.

Gleiches gilt für die Anforderungen zur Luftreinhaltung.

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die für den konkreten Einzelfall geltenden Anforderungen der TA Luft in der aktuellen Fassung erfüllt: Hier wurde die zum 01.12.2021 in Kraft getretene neue Fassung der TA Luft zugrunde gelegt.

<u>1. Emissionsgrenzwerte</u>

a) Gesamtstaub

Nach Ziff. 3.2.1 TA Luft 2021 beträgt der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub zwar 20 mg/m³. Der Betreiber hat sich jedoch mit der Anzeige vom 25.08.2021 nach § 15 BImSchG (I-2021-32) verpflichtet, 10 mg/m³ einzuhalten, so dass gegenüber der Entstaubungseinheit EQ 5 der zulässige Emissionsmassenstrom trotz geplanter doppelter Absaugleistung gleichbleibt. Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub konnte daher auf 10 mg/m³ festgesetzt werden.

b) Formaldehyd

Die EU-Kommission hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 05.06.2014 rechtskräftig als "wahrscheinlich beim Menschen karzinogen" in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Die Neueinstufung von Formaldehyd - vgl. EU-Verordnung Nr. 491/2015 - trat zum 01.01.2016 in Kraft. Der Ausschuss "Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV)" hat hierzu eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd erarbeitet (Stand: 09.12.2015), bei der auch die Industrie eingebunden war. Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat in dem Umlaufverfahren Nr. 3/2016 der Veröffentlichung dieser Empfeh-

lung zugestimmt. Nach der o. g. Vollzugsempfehlung liegt der Emissionsgrenzwert für Formaldehyd bei 5 mg/m³.
Hinweis:
Eisengießereien sind nicht in Anhang 1 der Vollzugsempfehlung aufgeführt. Deshalb gilt für diese auch keine abweichende Regelung.

c) Benzol

Nach Ziff. 5.4.3.7 TA Luft 2021 beträgt der Emissionsgrenzwert 5 mg/m³.

d) Organische Stoffe

Der Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 150 mg/m³ ergibt sich aus Ziff. 5.4.3.7 der TA Luft 2021. Bei der Emissionsmessung 2019 wurde bei der Emissionsquelle EQ 5 ein Wert ermittelt, der im Bereich des Zielwertes von 50 mg/m³ lag. Der Emissionsgrenzwert kann somit unproblematisch eingehalten werden.

2. Überwachung des Staubabscheiders

Ziff. 5.3.3.2 TA Luft sieht vor, dass nur bei Anlagen mit einem Massenstrom an staubförmigen Stoffen von 1 kg/h bis 3 kg/h "in der Regel" die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden sollen, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtung). Eine Quelle soll dabei dann als relevant angesehen werden, wenn ihre Emissionen mehr als 20 % des Massenstroms der Gesamtanlage betragen. Aufgrund der Vielzahl an staubemittierenden Emissionsquellen erreicht im Falle der Gießerei Heunisch GmbH keine dieser einzelnen Quellen alleine mehr als 20 % des gesamten Massenstroms, so dass die Ausstattung mit kontinuierlichen Messeinrichtungen grundsätzlich nicht gefordert werden könnte. Ziff. 5.3.3.2 TA Luft geht hier jedoch vom Regelfall aus ("in der Regel") und eröffnet eine durchaus andere Handhabung für vom Regelfall abweichende Fallkonstellationen. Sowohl die einschlägige Kommentierung zur TA Luft als auch der LAI-Unterausschuss "Luft/Technik und Luft/Überwachung" erkennt im Fall der Gießerei Heunisch GmbH eine solche Konstellation. Es wird die Auffassung vertreten, dass für Anlagen, deren Emissionsquellen jede für sich aufgrund ihrer Vielzahl den Anteil von 20 % am Gesamt-Massenstrom nicht erreichen, dennoch qualitative Messungen für solche Einzelquellen verlangt werden sollen, bei denen der emittierte Massenstrom die Massenstromschwellen nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft schon für sich alleine überschreitet. Bei staubförmigen Stoffen liegt der Schwellenwert bei 1 kg/h. Im Falle der Emissionsquelle EQ 26 dürfen 1,1 kg Staub pro Stunde emittiert werden. Diese Quelle ist somit kontinuierlich mittels qualitativer Messeinrichtungen auf die Einhaltung der Emissionsbegrenzung zu überwachen.

3. Emissionsmessungen

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Abnahmemessung sowie von wiederkehrenden Emissionsmessungen ergibt sich aus § 28 BImSchG i. V. m. Ziff. 5.3.2 TA Luft 2021.

Ermessen:

Die nachträgliche Anordnung zur Erfüllung dieser Anforderungen konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.
Dieses Mindestmaß an Schutz kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das

Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen gerade sicher zu vermeiden. Damit wird erreicht, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes geschützt ist. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar.
Im Hinblick auf

- Nr. 6 der TA Luft,
- § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG,

wird darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingeengt ist, als die Immissionsschutzbehörde in entsprechenden nachträglichen Anordnungen sogar treffen soll, d. h. im Regelfall treffen muss (Ermessenseinschränkung).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/.1.9.1, Alt. 2 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

BAYERN 1 LANDRATSAMT NEUSTADT A. D. AISCH - BAD WINDSHEIM

W u s t
Oberregierungsrat